

Amtsgericht Magdeburg

Insolvenzgericht

Amtsgericht Magdeburg, 39083 Magdeburg
(340 IN 355/24 (371))

WWW-Agentur UG (haftungsbeschränkt)
vertr.d.d.GF Ralf Manfred Lehder
Georg-Schultz-Straße 9
38889 Blankenburg (Harz)

Ihr Zeichen:	Geschäfts-Nr.:	Magdeburg
	340 IN 355/24 (371)	27.01.2025
	Bitte stets angeben	
		Durchwahl (0391) 606 - 6626
		Telefax (0391) 606 - 6060

Insolvenzantragsverfahren WWW-Agentur UG (haftungsbeschränkt), Blankenburg (Harz)

Sehr geehrte Damen und Herren,,

anliegende Beschlussabschrift wird Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Damm
Justizangestellte

Dienstgebäude:	Sprechzeiten:	Telefon:	Telefax:	Überweisungen an:
Breiter Weg 203 - 206 39104 Magdeburg	Mo. - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr und Die. 14.00 - 17.00 Uhr	(0391) 606 - 0	(0391) 606 - 60 60	Finanzamt Dessau-Roßlau Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Konto-Nr.: 81001521 BLZ: 810 000 00 IBAN:DE 3681 0000 0000 8100 1521 BIC: MARK DEF 1810

- Ausfertigung -



Amtsgericht Magdeburg

Beschluss

340 IN 355/24 (371)

27.01.2025

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

WWW-Agentur UG (haftungsbeschränkt), Georg-Schultz-Straße 9, 38889 Blankenburg (Harz), Werbeagentur, Internet-Agentur, Werbetechnik. (AG Stendal, HRB 31267), vertreten durch:

Ralf Manfred Lehder, Georg-Schultz-Straße 9, 38889 Blankenburg (Harz), (Geschäftsführer),
- Antragstellerin -

1. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird unter Aufhebung aller vorläufigen Sicherungsmaßnahmen - mangels Masse - abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Gegenstandswert wird auf 1.192,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Abweisung des Eröffnungsantrags vom 17.09.2024 beruht auf § 26 Abs. 1 InsO.

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass zwar der Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vorliegt. Die Antragstellerin hat Schulden in Höhe von mindestens 141.262,00 €. Sie hat aber kein ausreichend liquides Vermögen, um auch nur die Verfahrenskosten zu decken.

Dies ergibt sich aus den Ermittlungen des Insolvenzgerichts, insbesondere aus dem Gutachten des Sachverständigen vom 9.01.2025. Ergänzend konnte das Gericht die Mitteilungen des örtlich zuständigen Amtsgerichts und Gewerbeamtes heranziehen, ebenso die Angaben der Antragstellerin selbst. Das Gericht schließt sich nach alledem den Feststellungen des Gutachtens, denen kein Beteiligter widersprochen hat, in eigener kritischer Würdigung an.

Ein Massekostenvorschuss wurde nicht gezahlt.

Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21, 22 InsO sind damit nicht mehr erforderlich.